

Was tun, wenn der Patient die Rechnung nicht bezahlt?



Quelle: © ribkhan – stock.adobe.com

„Patientenbesitzer, die ihre Rechnungen nicht bezahlen, erhalten von uns eine Mahnung per Post. Trotzdem bleiben die Zahlungen manchmal aus. Wie können wir sicherstellen, dass der Besitzer die Mahnung erhält und wir im Streitfall an unser Geld kommen?“

In den Fällen des Forderungseinzugs sind zunächst 2 Begrifflichkeiten streng voneinander zu trennen. Der **Vergütungsanspruch** des Tierarztes aus dem Behandlungsvertrag wird mit Leistungserbringung fällig (§ 614 BGB). Ab diesem Zeitpunkt kann der Tierarzt seine Vergütung gegenüber dem Auftraggeber verlangen. Grundsätzlich tritt **nach** einer **Mahnung** der **Verzug** ein. Die Folgen des Verzugs (§ 286 BGB) sind, dass der Tierarzt gegenüber dem Auftraggeber weitere Kostenpositionen (Zinsen, Mahngebühren, Rechtsanwaltskosten und Inkassokosten) geltend machen kann.

Hinsichtlich einer Mahnung gibt es kein Formerfordernis. Somit kann grundsätzlich eine Mahnung per Brief, E-Mail oder

sogar mündlich erfolgen. In der Praxis besteht jedoch das Problem, dass der Tierarzt den **Zugang der Mahnung** im Streitfall **beweisen** muss. Aus Gründen des Beweises empfiehlt es sich daher, die Mahnung schriftlich abzufassen und per Fax oder Brief (Einwurfeinschreiben) zu versenden. Grundsätzlich sollte erst nach erfolgter Mahnung sodann ein Mahn- bzw. Klageverfahren durchgeführt werden, wenn der Auftraggeber sich weigern sollte, die Vergütung des Tierarztes zu entrichten.

Auf eine **Mahnung** kann **verzichtet** werden, wenn bereits auf der Rechnung folgender Passus aufgeführt wird: „Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Um allen Beteiligten unnötige Kosten zu ersparen, verzichten wir auf ein mehrstufiges Mahnverfahren. Falls Sie diese Rechnung nicht innerhalb der nächsten 30 Tage begleichen, geraten Sie automatisch in Zahlungsverzug (Rechtsgrundlage § 286 Abs. 3 BGB). Ab Eintritt des Zahlungsverzugs berechnen wir Mahngebühren und Verzugszinsen. Außerdem tragen Sie alle Kosten

eines eventuell folgenden gerichtlichen Mahnverfahrens. Bitte setzen Sie sich daher rechtzeitig mit uns in Verbindung, wenn Sie Zahlungsverzögerungen absehen können.“

In diesem Fall sollte ebenfalls aus Beweisgründen der Erhalt der Rechnung durch eine Unterschrift des Auftraggebers dokumentiert werden oder die Rechnung per Fax oder Brief (Einwurfeinschreiben) versendet werden.

Wirft auch Ihr Praxisalltag rechtliche Fragen auf? Dann schreiben Sie eine E-Mail an: leonie.loeffler@thieme.de

UNSER RECHTSEXPERTE

**Rechtsanwalt
Jürgen Althaus**
ist spezialisiert
auf Tierarztrecht.
www.tiermedrecht.de

